

Dekorationen in Räumen

Gestützt auf das Feuerschutzgesetz vom 19.01.1994 und die Verordnung vom 08.11.1994, auf das Gastgewerbegesetz vom 26.06.1996 und die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 26.11.1996, erlässt das kantonale Feuerschutzamt ab 01.09.1997 folgende Brandschutzvorschriften:

1. Geltungsbereich

Diese Feuerschutzvorschriften regeln die Anforderungen an Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr, z.B. Verkaufsgeschäfte, Räume mit grosser Personenbelegung (wie Ausstellungshallen, Restaurants, Säle, etc.).

2. Allgemeines

- 2.1 Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
- 2.2 Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.
- 2.3 Sicherheitsleuchten dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
- 2.4 Dekorationen dürfen Ausgänge weder verdecken noch verschliessen.
- 2.5 In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Gestattet sind lediglich schwer- und nichtbrennbare Materialien (BKL 5 + 6).
- 2.6 Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handalarmtasten, Brandmelder, Feuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in Ihrer Wirksamkeit Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- 2.7 Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten und dergleichen nicht entzündet werden können und dass diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

3. Anforderung an Dekorationsmaterialien

- 3.1 Leichtbrennbare Dekorationsmaterialien (BKL. 1-3) dürfen nicht verwendet werden. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen, nicht zulässig.
- 3.2 Papier für Dekorationen (Z.B. Girlanden, Luftschlagen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas) so zu behandeln, dass es schwer brennbar wird. Wandverkleidungen aus Papier sind so zu verfestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mind. 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mind. 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.
- 3.3 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.
- 3.4 Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) dürfen nicht leichtbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.
- 3.5 Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nichtbrennbaren Gas oder Gasmisch (z.B. Helium Heliumstickstoff, Luft) gefüllt sind.

4. Kontrolle

Die Verantwortung über die Vorschriftsgemässe Ausführung von Dekorationen liegt beim Veranstalter. Die Stadt Kreuzlingen kann jederzeit Kontrollen vornehmen.

4.1 Pyrotechnik

Pyrotechnik ist grundsätzlich verboten. Für die Verwendung von gesetzlich erlaubten pyrotechnischen Artikeln im Innern von Bauten und Anlagen ist rechtzeitig im Voraus bei der zuständigen Brandschutzbehörde um eine Bewilligung zu ersuchen. Der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen, die gemäss den gesetzlichen Grundlagen von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, sind zwingend im Vorfeld mit dem Hauswart des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums abzuklären.

Die Brandschutzbehörde kann den Betreiber dazu verpflichten, während der Vorführung eine Brandsicherheitswache zu stellen.

Im Weiteren wird auf die Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" verwiesen.